



An

- die kantonalen Gesundheitsdepartemente
- das Bundesamt für Gesundheit
- das Schweizerische Rote Kreuz, Gesundheit und Integration

Bern, 13.04.2015

Entwurf einer Verordnung zum Register über Gesundheitsfachpersonen (NAREG-VO) *Anhörung*

Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 12ter der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) bildet die Rechtsgrundlage für das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK (NAREG). Er legt in seiner revidierten¹ Fassung fest, dass das Register diejenigen Daten enthält, die zur Erreichung des in Absatz 4 genannten Zwecks erforderlich sind und überlässt es im Übrigen dem Vorstand der GDK, den Inhalt des Registers in der Verordnung zu konkretisieren. Art. 12ter erlaubt zudem die Delegation der Registerführung an Dritte. Der beiliegende Verordnungsentwurf enthält demgemäss Bestimmungen über den Betrieb des NAREG, die im Einzelnen zu liefernden Daten, zu den Datenlieferanten sowie zur Datenbekanntgabe.

Mit Beschluss vom 9. April 2015 hat der Vorstand der GDK dem Entwurf vom 12. März 2015 zugestimmt und beschlossen, diesen für eine Anhörung der kantonalen Gesundheitsdepartemente, des BAG und des SRK freizugeben.

Der Aufbau des NAREG folgt weitgehend dem Aufbau des Medizinalberuferegisters (MedReg). Dementsprechend lehnt sich auch der vorliegende Verordnungsentwurf an die für das Medizinalberuferegister geschaffene Verordnung² an. Die Kantone haben daher im Zusammenhang mit dem MedReg und der Anhörung zur entsprechenden Verordnung bereits ihren Input zu einem gleichgelagerten Projekt gegeben.

Auf Grund der obigen Ausführungen bitten wir Sie, bis zum **15. September 2015** zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind auf der Homepage der GDK unter folgender Adresse elektronisch abrufbar:

http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=393&no_cache=1 .

Die Stellungnahme zuhanden der GDK ist an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7.

¹ s. http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=393&no_cache=1

² Registerverordnung MedBG SR 811.117.3



Ausserdem bitten wir Sie, eine Kopie Ihrer Stellungnahme elektronisch zu senden an brigitta.holzberger@gdk-cds.ch.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN

Michael Jordi
Zentralsekretär

Beilagen:

- Entwurf der Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 12. März 2015
- Bericht zum Entwurf einer Verordnung zum Register über die Gesundheitsfachpersonen NAREG (NAREG-VO) vom 12. März 2015